

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illust. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Sine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag,
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei

Herrn Buchdruckereibes. P a b s t
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Mosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Neundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Haberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 71.

3. September 1892.

Verordnung,

das Verbot der Abhaltung von Jahrmärkten zc. betreffend,
vom 31. August 1892.

Mit Rücksicht auf die an verschiedenen Orten hervorgetretenen Krankheitserscheinungen erachtet es das Ministerium des Innern für angezeigt, die Abhaltung von Jahrmärkten und Viehmärkten im Königreiche Sachsen bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.
Solches wird den Verwaltungsbehörden des Landes zur Nachachtung andurch eröffnet.

Dresden, den 31. August 1892.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Körner.

Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe betr.

Im Hinblick auf den durch die dermalige Cinquantierung in hiesiger Stadt stattfindenden erweiterten Geschäftsverkehr wird für
nächsten Sonntag, den 4. September

der Handel außer den in § 6. unter b. c. und d. der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J., die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, bestimmten Vormittags- und Mittagsstunden von Nachmittags 1/2 Uhr bis Abends 10 Uhr gestattet.

Es wird hierzu gleichzeitig ein für alle Mal bekannt gemacht, daß bei dem auf Sonn- und Festtagen ausnahmsweise gestatteten verlängerten Handelsbetrieb die übrigen für die einzelnen Handelszweige in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. festgesetzten beschränkenden Bestimmungen allenthalben aufrecht erhalten bleiben, daß insbesondere während der Stunden des Vormittags- und Nachmittagsdienstes aller Handel, ausgenommen die in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. unter a bezeichneten Gegenstände, zu unterbleiben hat, und die Geschäftslokaltäten während dieser Zeit in der vorgeschriebenen Weise geschlossen zu halten sind und zwar bei Vermeidung der in der gedachten Bekanntmachung in § 12 angedrohten Strafe.

Pulsnik, am 1. September 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Räumung der Jauchengruben betr.

Um die Räumung der Jauchengruben bis auf den Grund zu ermöglichen, wie dies vorgeschrieben ist, macht sich in manchen Fällen bis auf Weiteres neben dem pneumatischen Apparat die Verwendung eines gewöhnlichen Jauchewagens nothwendig.

Dieser Jauchewagen wird von den mit der pneumatischen Grubenräumung beauftragten Communalarbeitern gleichzeitig besorgt und mit zur Stelle gebracht.
Allen übrigen Haus- und Grundstücksbesitzern, mit Ausnahme der Besitzer der auf der Schießgasse unter Nr. 220 bis 250 des Brandcatasters gelegenen Grundstücke, bleibt die eigenmächtige Verwendung von gewöhnlichen Jauchewagen zur Grubenräumung und Jauchenabfuhr bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft verboten, und es werden die Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung nicht bloß die betreffenden Grundstücksbesitzer, sondern auch die Geschirrführer der verbotswidrig verwendeten Jauchewagen bestraft.

Pulsnik, am 1. September 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Herr Max Richard Schröter

bisher Expedient bei der königlichen Bezirkssteuereinnahme zu Dschaz
ist von jetzt an als Kassen-Assistent bei der hiesigen städtischen Kasse, sowie als Controleur bei der hiesigen Sparkasse

und
Herr Friedrich Eduard Streubel

bisher Schutzmann in Thum

als Vicewachtmeister bei dem unterzeichneten Stadtrath angestellt und eidlich in Pflicht genommen worden.

Pulsnik, am 2. September 1892.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Den Nonnenfalter betreffend.

Sämmtlichen Gemeindebehörden des Bezirks werden in diesen Tagen Abbildungen des Nonnenfalters in seinen verschiedenen Entwicklungsformen zugehen.
Den Herren Waldbesitzern wird in ihrem eigenen und im öffentlichen Interesse dringend empfohlen, diese Gelegenheit zu benutzen, um sich mit der Lebensweise dieses schädlichen Insekts bekannt zu machen.

Bemerkte wird hierbei, daß unter dem auf der Abbildung gebrauchten Ausdrucke „Föhre“ unsere Kiefer zu verstehen ist.
Die königliche Amtshauptmannschaft hat zu den Waldbesitzern ihres Bezirkes das gute Zutrauen, daß sie bei dem Auftreten der Nonne sofort die nöthigen Vertilgungsmaßregeln treffen werden, damit sie sich nicht erst genöthigt sieht, mit Androhung von Ordnungsstrafen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1876 vorzugehen.

Sobald der Nonnenfalter einigermaßen zahlreich auftritt, ist sofort Anzeige hierher zu erstatten.
Kamenz, am 29. August 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorff.

Bekanntmachung und Aufforderung,

die Ergänzung des Kirchenvorstandes der Parochie Pulsnik betreffend.

Nach § 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 haben demnächst aus dem Kirchenvorstande hiesiger Parochie auszuscheiden die Herren: Bürgermeister Rechtsanwalt Schubert, Schuldirector Dreher, Reichstagsabgeordneter Fabrikbesitzer Hempel in Stadt Pulsnik, Fabrikbesitzer Raupach in Pulsnik M. S., Gutsauszügler Friedrich August Wäger in Niedersteina, Garternahrungsführer Karl Gottlieb Preischer, Gutsbesitzer Zeiler in Obersteina.

Es sind daher zur Vorbereitung der deshalb nöthigen Ergänzungswahl, bei welcher gesetzlicher Bestimmung gemäß die Ausstretenden jedoch wieder wählbar sind, die Listen der für diese Wahl Stimmberechtigten in den Gemeinden: Stadt Pulsnik, Pulsnik M. S., Niedersteina und Obersteina aufzustellen.

Zu diesem Zwecke werden in vorgenannten Orten alle selbstständigen Haushaltungsvorstände evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, aufgefordert, sich von heute ab

bis zum 17. September

behufs ihrer Eintragung in die Liste der Stimmberechtigten anzumelden, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß zum Wählen gesetzlich nur Diejenigen berechtigt sind, welche sich zur Wahl angemeldet haben.